

HAUPTVERBAND DER GERICHTSSACHVERSTÄNDIGEN



Bundesministerium für
Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
SC Mag Michael SCHWANDA
Museumsstraße 7
1070 Wien

Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tür 5
UID ATU 5908 2049 ZVR-Zahl
3015 37258

per E-Mail an
team.pr@bmrvdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 22. Jänner 2019

GZ.: BMVRDJ-Pr350.90/0005-III 6/2018

Stellungnahme des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs nimmt zum Entwurf des in der Überschrift genannten Bundesgesetzes wie folgt Stellung:

1. Allgemeines:

Die vorgeschlagenen Änderungen (im Wesentlichen die Ausnahme der Gerichtssachverständigen und Gerichtsdolmetscher von der Sicherheitskontrolle sowie die Teilnahme am ERV) sind grundsätzlich zu begrüßen. Die Ausnahme von der Sicherheitskontrolle beim Zutritt zu Gerichtsgebäuden erfüllt eine langjährige Forderung des Verbandes und bringt das hohe Vertrauen, das Gerichte und Staatsanwaltschaften den Gerichtssachverständigen und Gerichtsdolmetschern seit vielen Jahrzehnten entgegenbringen, nun erfreulicherweise auch im Gesetz zum Ausdruck. Sie wird wesentlich dazu beitragen, gerade bei eng gestaffelten Terminen das rechtzeitige Erscheinen der Sachverständigen und Dolmetscher bei den Gerichtsverhandlungen zu gewährleisten und Verzögerungen hintanzuhalten.

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5
öffentl Linien U2, U3, Ringwagen

+43(1)405 45 46 406 32 67
hauptverband@gerichts-sv.org

FAX +43(1) 406 11 56
internet www.gerichts-sv.at

Die Teilnahme der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen am ERV ist ein Schritt zur Erleichterung der Kommunikation mit den Gerichten und daher grundsätzlich ebenfalls positiv zu beurteilen. Nach Ansicht des Verbandes bedarf allerdings die vorgesehene Honorierung des damit für die Sachverständigen verbundenen Mehraufwands einer dringenden Verbesserung. Dazu darf auf Punkt 3. verwiesen werden.

Zu kritisieren ist, dass mit der Novelle nicht gleichzeitig die Bewältigung weiterer dringender und seit Jahren anstehender Anliegen der Gerichtssachverständigen in Angriff genommen wird:

- Die Sätze des GebAG wurden seit über 11 Jahren nicht valorisiert, was fast 20 % Kaufkraftverlust zur Folge hat, während etwa die Gerichtsgebühren in dieser Zeit bereits viermal angehoben wurden.
- Es gelingt seit Jahren nicht, die völlig unzeitgemäßen Regelungen dieses Gesetzes an moderne Gegebenheiten anzupassen, etwa beim Ersatz der Kosten für Hilfskräfte oder bei den Tarifen.
- Die Tarife des GebAG, die etwa in der höchsten Stufe für ein komplexes und schwieriges medizinisches Gutachten samt besonders aufwändiger körperlicher Untersuchung einen Pauschalsatz von nur € 195,40 für die Gesamtleistung vorsehen, werden seit Jahrzehnten nicht reformiert. Dies führt in manchen Bereichen – insbesondere in der für die Gerichte und Staatsanwaltschaften äußerst wichtigen Fachgruppe Medizin – zu einem nicht mehr zu leugnenden Mangel an qualifizierten Sachverständigen. Die Aufhebung der Pauschaltarife der §§ 43 bis 48 GebAG ist daher dringend erforderlich.
- Während Gutachten in der Regel sehr rasch zu erstatten sind, bleiben Gebührenansprüche oft monate-, manchmal sogar jahrelang unerledigt.

Davon ausgehend ist der vorliegende Gesetzesentwurf ein erster, allerdings kleiner Schritt in Richtung einer Verbesserung der unbefriedigenden Gesamtsituation. Im Sinne der Aufrechterhaltung der Beteiligung von qualifizierten Sachverständigen am Gerichtsbetrieb bedarf es der raschen Setzung von weiteren Schritten im oben skizzierten Sinne.

2. Zu § 4 Abs 1 GOG (Befreiung von der Sicherheitskontrolle):

Die Passage „...wenn sie sich ... mit ihrem Dienst- beziehungsweise Berufsausweis ausweisen ...“ erscheint zu allgemein. Beim Ausweis der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher handelt es sich weder um einen Dienst-, noch um einen Berufsausweis. Um die Überprüfung durch die Kontrollorgane zu erleichtern, empfiehlt sich daher eine Präzisierung wie folgt: „...wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst- oder Berufsausweis beziehungsweise allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige und Dolmetscher mit ihrem von einem inländischen Gericht ausgestellten Sachverständigen- oder Gerichtsdolmetscherausweis ausweisen ...“

3. Zu § 89c Abs 5a und § 31 Abs 1a GebAG (Teilnahme am ERV und Gebühren für Mehraufwand):

3.1. Wie bereits ausgeführt, ist die Teilnahme der Gerichtssachverständigen am ERV im Sinne einer effizienten Zusammenarbeit mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften grundsätzlich zu begrüßen. Angesichts des Umstands, dass in vielen Bereichen (etwa gerade im medizinischen Bereich) zahlreiche ältere Sachverständige tätig sind, die nicht über die notwendige technische Ausstattung verfügen und überdies nur wenige Gutachten pro Jahr erstatten, werden allerdings großzügigere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme am ERV angeregt, weil sonst viele, vor allem ältere Sachverständige ihre Streichung aus der Liste erwägen würden. Insbesondere sollte die in den erläuternden Bemerkungen genannte Schwelle von fünf Gutachten gestrichen werden.

3.2. Die im Entwurf vorgesehene Gebühr für die Übermittlung des Gutachtens samt allfälliger Beilagen von lediglich insgesamt 12 € sowie von lediglich 2,10 € für die Übermittlung weiterer Unterlagen im Rahmen des Gutachtensauftrags ist jedoch bei weitem zu gering.

Dies sei anhand folgender Berechnungen (erstellt von Harald Sexl, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger) veranschaulicht:

Für die Einbringung im Wege des ERV sind mindestens folgende Schritte erforderlich:

- Erstellung eines PDF-Dokuments
- Prüfen des PDF Dokuments hinsichtlich der vom Bundesrechenzentrum (BRZ) vorgegebenen Datenmengenbegrenzung und ggf Korrektur (zB Bilddateien)
- Prüfen des PDF-Dokuments hinsichtlich der Konformität mit den technischen Vorgaben des BRZ
- Im Idealfall signieren der Datei mit der Signatur des Sachverständigenausweises
- Einloggen in www.eingaben.justiz.gv.at
- Eingaben für die Definition der Einbringung
- Übertragung und Prüfung des Gutachtens samt allfälliger Beilagen
- Kontrolle der Einbringung
- Archivierung der Einbringung bzw der Übertragungsbestätigung.

Dieser Vorgang erfordert bei „einfachen“ Gutachten einen Zeitaufwand von mindestens 15 Minuten. Selbst bei einem geringen Stundensatz von 100 € sind das somit 25 €. „Mit einfachen Gutachten“ sind dabei Gutachten gemeint, welche ca. 20 Textseiten und fünf Bildseiten beinhalten. Bei Gutachten mit größerem Seitenumfang (insbesondere Bildseiten) ist von einem noch höheren Zeitaufwand auszugehen.

Die beschriebene Vorgangsweise stellt überdies nur den optimalen Fall dar. Dieser Fall kann derzeit nicht ohne zusätzliche Software, die Sachverständige auf eigene Kosten zu beschaffen haben, bewältigt werden. Es ist damit im Durchschnitt von einem Aufwand von mindestens 25 Minuten für die Übermittlung eines Gutachtens im ERV auszugehen. Dieser Mehraufwand sollte mit einem durchschnittlichen Stundensatz abgegolten werden.

3.3. Hilfsweise sei darauf hingewiesen, dass bisher von den Gerichten für den Weg zur Post im Regelfall gemäß § 32 Abs 1 GebAG 22,70 € an Zeitversäumnis zugesprochen werden. Weshalb für die elektronische Einbringung nur 12 € zustehen sollen, obwohl die elektronische Einbringung (vor allem bei nur gelegentlicher Bestellung, was die Regel sein wird) vom Zeitaufwand her mit dem Postweg vergleichbar ist, ist nicht verständlich. Es wird daher hilfsweise angeregt, die Gebühr für die elektronische Eingabe von SV-Gutachten zumindest mit demselben Betrag zu entlohnern wie die schriftliche Eingabe, nämlich mit der Zeitversäumnis-Gebühr von 22,70 €.

3.4. Die Orientierung an den Gebühren für Rechtsanwälte bei weiteren elektronischen Übermittlungen im Zusammenhang mit dem Gutachtensauftrag ist nicht sachgerecht, weil Anwaltskanzleien im Regelfall eine Vielzahl an elektronischen gerichtlichen Eingaben zu tätigen haben, was aufgrund der ständigen Übung die Manipulationszeit erheblich verkürzt. Es wird daher angeregt, auch die Gebühr für weitere Übermittlungen auf ein angemessenes Maß anzuheben.

4. Zu § 89c Abs 6 GOG:

Es wird angeregt, diese Bestimmung ("Ein Verstoß gegen Abs 5 und Abs 5a wird wie ein Formmangel behandelt, der zu verbessern ist.") wie folgt zu ergänzen: „....es sei denn, die elektronische Übermittlung ist im Einzelfall nicht zumutbar oder untnlich.“

5. Zu § 21 Abs. 6 BVwGG:

Auch hier wird angeregt, den letzten Satz ("Ein Verstoß gegen diese Vorschriften wird wie ein Formmangel behandelt, der zu verbessern ist.") wie folgt zu ergänzen: „....es sei denn, die elektronische Übermittlung ist im Einzelfall nicht zumutbar oder untnlich.“

Mit freundlichen Grüßen

Mag Johann Guggenbichler
Rechtskonsulent

VisProf DI Dr Matthias Rant
Präsident